

- a) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
- b) wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- e) wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist oder mit der er in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht.

2. in Strafsachen:

- a) wenn er selbst durch das Verbrechen oder die Übertretung verletzt ist;
- b) wenn er der Ehegatte des Beschuldigten, Verurteilten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
- c) wenn er mit dem Beschuldigten, Verurteilten oder Verletzten in dem unter Ziffer 1 Buchst. c bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht.

§ 8

Die Ablehnung eines Auftrages hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Bei der Ablehnung von Aufträgen, die wegen formaler Mängel unzulässig sind, soll er darauf hinweisen, in welcher Form der Auftrag zu ergänzen ist und welche fehlenden Unterlagen noch beizubringen sind.

§ 9

(1) Die Übernahme des Auftrages kann von einem Vorschuß abhängig gemacht werden. Der zu erhebende Vorschuß soll die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen decken.

(2) Es darf kein Vorschuß gefordert werden bei der Durchführung von Aufträgen der Vollstreckungsbehörden, bei Aufträgen der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft sowie bei Zustellungsaufträgen.

(3) Die Erhebung eines Vorschusses entfällt ferner in Arbeitsgerichtssachen und in den Fällen, in denen dem Auftraggeber vom Gericht einstweilige Kostenbefreiung gewährt worden ist.

§ 10

Der Gerichtsvollzieher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat zu verhindern, daß Unberufene bei seinen Diensthandlungen anwesend sind oder in seine Schriftstücke Einsicht nehmen. Als Zeuge oder Sachverständiger darf er über Angelegenheiten, die mit seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher zusammenhängen, nur mit Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde aussagen.

§ *1^

- (1) Der Gerichtsvollzieher führt ein Dienstsiegel.
- (2) Bei allen Amtshandlungen hat er seinen Dienstaussweis bei sich zu führen und den Beteiligten vorzuweisen.

§ 12

Der Gerichtsvollzieher hat nach den allgemein für ihn geltenden Dienstanweisungen die Register und die erforderlichen Akten zu führen.

§ 13

(1) Der Gerichtsvollzieher führt unter eigener Verantwortung die mit seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Kassengeschäfte.

(2) Die Kassenführung des Gerichtsvollziehers ist von dem Sekretär des Gerichtes monatlich zu überprüfen.

(3) Die vom Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gelder sind unverzüglich mit den Auftraggebern abzurechnen.

III.

Arbeitsvertragsverhältnisse und Dienstaufsicht

§ 14

Die Anstellung des Gerichtsvollziehers erfolgt durch die Bezirksjustizverwaltung.

§ 15

(1) Der Gerichtsvollzieher erhält neben seinem Gehalt keine besonderen Gebührenanteile.

(2) Für die Reisekosten des Gerichtsvollziehers gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 83).

§ 16

(1) Der Leiter der Bezirksjustizverwaltung kann die nachstehenden disziplinarischen Maßregeln gegen den Gerichtsvollzieher verhängen:

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) Erteilung einer Rüge,
- c) Erteilung einer strengen Rüge.

(2) Gegen die disziplinarische Maßregelung ist die Beschwerde an den Minister der Justiz gegeben.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Die -Geschäfte der Gerichtsvollzieher gehen mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf die nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher bei den Kreisgerichten über.

(2) Sind von den Auftraggebern für Geschäfte, die nach Abs. 1 übergehen, bereits Gebühren bezahlt worden, so sind diese anzurechnen.

§ 18

Die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gelten weiter.

§ 19

Geschäftsanweisungen und sonstige Verwaltungsvorschriften sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1952

Ministerium der Justiz

F e c h n e r
Minister